



An den Grossen Rat

13.5385.02

WSU/P135385

Basel, 12. Februar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2014

Motion Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend „Zulassungsbedingung von fossilen Heizungen“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2013 die nachstehende Motion Mirjam Ballmer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Um die Klimaziele zu erreichen und die Energieabhängigkeit zu reduzieren, soll der Anteil an Heizsystemen mit hohen Emissionen (v.a. Erdöl und Erdgas) weiter schrittweise reduziert werden und der Anteil an erneuerbaren Energien im Wohnbereich entsprechend erhöht werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die finanzielle Förderung alleine nicht ausreicht. Das Energiegesetz des Kantons Basel-Stadt fordert heute bei Neubauten und Sanierungen für die Wasseraufbereitung einen Mindestanteil von 50% an erneuerbaren Energien. Dies hat meist zur Folge, dass ein fossiles Heizsystem mit einer Solaranlage für Warmwasser ergänzt werden muss. Die Motionärin ist der Ansicht, dass diese Regelung ausgebaut werden soll.

Die Energiedirektorenkonferenz hat in ihrem Positionspapier einstimmig beschlossen, dass die Wasseraufbereitung bei wesentlichen Sanierungen ab 2020 vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen soll. Oder höchstens 60% des zulässigen Wärmebedarfes für Heizung und Wassererwärmung dürfen mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Im Kanton Aargau sind neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist.

Dänemark wird fossile Heizungen in Neubauten ab 2013 nicht mehr zulassen. Ab 2016 werden fossile Heizungen in bestehenden Gebäuden, wo Fernwärme vorhanden ist, nicht mehr zugelassen werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, das kantonale Energiegesetz so anzupassen, dass neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen nur zulässig sind, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist.

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines

neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Energiegesetz so anzupassen, dass neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen nur zulässig sind, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und tragbar ist.

Gemäss Art. 89 Abs. 4 BV sind vor allem die Kantone für Massnahmen zuständig, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen. Das kantonale Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998 räumt dem Regierungsrat in § 3 die Kompetenz ein, Zielwerte für den Energieverbrauch in einer Verordnung festzulegen und dem Stand der Technik entsprechende Vorschriften über Massnahmen für die Energieeinsparung zu verabschieden. Gemäss § 3 Abs. 1 Bst. c EnG erlässt er Vorschriften über Massnahmen für die Energieeinsparung und den Umweltschutz an technischen Anlagen, wie insbesondere Wirkungsgrade, Leistungsziffern, Energieanalysen, die rationelle Wärme- und Kälteerzeugung und -nutzung in der Haustechnik, Wärmerückgewinnung und den Anteil erneuerbarer Energien. Die von den Motionärinnen und Motionären geforderte Neuregelung bezieht sich folglich auf einen an den Regierungsrat delegierten Rechtsetzungsbereich. Dem Grossen Rat steht es jedoch zu, Kompetenzen, die er in einem Gesetz dem Regierungsrat übertragen hat, einzuschränken oder gar aufzuheben und dadurch delegierte Aufgaben wieder in seinen eigenen Zuständigkeitsbereich zurückzunehmen. Mit der vorliegenden Motion wird ausdrücklich eine Anpassung des Energiegesetzes verlangt. Damit ist eine entsprechende Änderung der oben genannten Delegationsnorm implizit enthalten.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Die Motionärin schlägt vor, eine bestehende Regelung aus dem Kanton Aargau zu übernehmen. Der entsprechende Artikel im Energiegesetz des Kantons Aargau lautet:

§7 ¹ Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Bestehende Heizungsanlagen dürfen durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden.

Eine derartige Vorschrift wäre auch in Basel-Stadt denkbar. Sie müsste jedoch eine ähnliche Ausnahmebestimmung wie das aargauische Energiegesetz enthalten (Ersatz von bestehenden Heizungsanlagen durch eine gleichartige Anlage, ausser wenn die Möglichkeit eines Fernwärmeanschlusses besteht): In bestehenden Bauten genügt z.B. eine Wärmepumpe den Anforderungen nicht, denn die Vorlauftemperaturen im Heizsystem sind zu hoch für einen effizienten Betrieb. Eine Holzheizung anstelle einer Öl- oder Gasheizung führt zu einem nahezu doppelt so hohen CO₂-Ausstoss wie bei einer modernen Gasheizung, der Platzbedarf ist relativ gross und in bestehenden Bauten meist nicht vorhanden. Damit ist bei nahezu allen bestehenden Heizungsanlagen lediglich ein gleichartiger Ersatz oder ein Anschluss an die Fernwärme möglich.

Einige Punkte sprechen indessen gegen einen derartigen Artikel im Energiegesetz. Es wäre der einzige Artikel, welcher direkt den CO₂-Ausstoss reglementiert - und nicht die Energieeffizienz

oder den Anteil erneuerbarer Energien. In der Diskussion über die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) sind neue Gebäude mit neuen Heizungsanlagen ein wichtiges Thema. Der Trend läuft dabei klar in Richtung energieautarke Gebäude. In den MuKE n 2014 wird wahrscheinlich eine Bestimmung enthalten sein, die verlangt, dass sich neue Gebäude zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien versorgen. Diese Gebäude können zwar rein theoretisch weiterhin mit fossilen Energien beheizt werden, der Zusatzaufwand bezüglich Wärmedämmung und erneuerbaren Energien würde jedoch so gross, dass die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben wäre. Dies führt de facto zu einem Verbot fossiler Heizungen im Neubaubereich, also genau zum gleichen Ergebnis, welches in der vorliegenden Motion verlangt wird.

Ein Gesetzesartikel, wie er mit der Motion beantragt ist, wird bei der Übernahme der MuKE n 2014 in das kantonale Energiegesetz nahezu wirkungslos bleiben. Der Regierungsrat ist denn auch überzeugt, dass eine Vorschrift gemäss MuKE n, welche sich auf Energieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien bezieht, besser geeignet ist als ein Verbot einer bestimmten Heizungsart.

3. Fazit

Die Übernahme der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) in die Energie-Gesetzgebung der Kantone soll gemäss der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) bis spätestens 2018 abgeschlossen sein. Dabei sollen die Grundzüge in allen Kantonen gleich sein; die Kantone können aber frei entscheiden, ob sie die sog. freiwilligen Module übernehmen bzw. weitergehende Bestimmungen aufnehmen. Im Rahmen dieses Prozesses und auch gestützt auf diverse Vorstösse im Grossen Rat bzw. eigene Überlegungen wird der Regierungsrat dem Grossen Rat so bald wie möglich einen Bericht und Ratschlag unterbreiten. Darin wird er auch aus der Gesamtsicht heraus darstellen können, ob und wie das in der Motion formulierte Anliegen berücksichtigt werden kann.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend „Zulassungsbedingung von fossilen Heizungen“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin